

6	<p>Am Stichtag 31. Dezember 2002</p> <p>a) stand ich als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer (nicht als Beamtin bzw. Beamter) in einem Beschäftigungsverhältnis. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>b) habe ich ein Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2002 (monatlich 3.375 Euro bzw. jährlich 40.500 Euro) bezogen und war deshalb nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung (falls ja, bitte Nachweise beifügen). <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>c) war ich bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer Krankheitskostenvollversicherung versichert (falls ja, bitte Nachweise beifügen). <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>
	<p>C. Pflegeversicherung In der sozialen Pflegeversicherung ist von Versicherten ein Beitragszuschlag zu erheben, wenn sie keine Kinder erziehen oder erzo-gen haben.</p> <p>7 <input type="checkbox"/> Ich habe ein leibliches Kind. Bitte Nachweise beifügen, z.B. Geburtsurkunde, Urkunde über der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft etc.</p> <p>8 <input type="checkbox"/> Ich habe (oder habe früher) ein Kind in meinen Haushalt aufgenommen, und zwar</p> <p><input type="checkbox"/> ein Stiefkind Als Nachweise bitte Ihre Heiratsurkunde und die Geburtsurkunde des Kindes sowie eine Melde- bzw. Haushaltsbescheinigung beifügen</p> <p><input type="checkbox"/> ein Pflegekind Als Nachweise bitte Geburtsurkunde des Kindes und eine Melde- bzw. Haushaltsbescheinigung sowie eine Bescheinigung des Jugendamtes über das Pflegeverhältnis beifügen.</p> <p><input type="checkbox"/> ein Geschwisterkind Als Nachweise bitte Geburtsurkunde des Kindes und eine Melde- bzw. Haushaltsbescheinigung beifügen.</p>
	<p>D. Rentenversicherung</p> <p>9 Ich bin für diese Beschäftigung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit.</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Bitte Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung für dieses Beschäftigungsverhältnis vorlegen. Ich bin Mitglied einer berufsständischen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei _____ (bitte Mitgliedsurkunde beifügen) Mitglieds-/Versicherungsnummer _____</p>
	<p>E. Weitere Beschäftigungen</p> <p>10 Ich übe <u>gleichzeitig</u> eine weitere <u>nichtselbständige</u> Beschäftigung im <u>In- oder Ausland</u> aus.</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> im Inland <input type="checkbox"/> im Ausland.</p> <p><input type="checkbox"/> in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. <input type="checkbox"/> in einem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis.</p> <p>Ich bin in diesem Arbeits-/Beamtenverhältnis unbezahlt beurlaubt (oder in Elternzeit).</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit _____ voraussichtlich bis _____</p> <p>Die Tätigkeit wird ausgeübt seit _____, ggf. befristet bis _____</p> <p>wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden, _____ Tage/Woche</p> <p>davon am Wochenende bzw. in Abend-/Nachtstunden _____ Stunden, _____ Tage/Woche (bitte unbedingt Nachweise beifügen, z.B. Dienstpläne, Bescheinigung des Arbeitgebers)</p> <p>monatliches Bruttoarbeitsentgelt _____ EUR</p> <p>Besteht während dieser Beschäftigung Versicherungs<u>freiheit</u> in der gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit _____</p> <p>Ich erhalte von einem anderen Arbeitgeber Zuschüsse zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>An welche Krankenkasse führt der andere Arbeitgeber die Beiträge zur Renten-/Arbeitslosenversicherung ab? _____</p>

18	<p>H. Arbeitslosigkeit</p> <p>Ich erhalte/erhielt im laufenden Kalenderjahr Leistungen von der Agentur für Arbeit oder habe mich/war als Arbeitssuchender gemeldet.</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ zuständige Agentur für Arbeit _____ Stammnummer _____ Bitte Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit beifügen (Betragsangaben können unkenntlich gemacht werden).</p>
19	<p>I. Schulausbildung</p> <p>Ich war vor Aufnahme der Beschäftigung Schülerin bzw. Schüler.</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Schulbescheinigung beifügen)</p> <p>Nach Ende der Beschäftigung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulausbildung fortgesetzt. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Klasse _____ - ein Hochschulstudium fortgesetzt/aufgenommen. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Semester _____ - eine Berufsausbildung aufgenommen. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Ausbildung zur/zum _____ - ein freiwilliges soziales, ökologisches Jahr o.ä. Freiwilligendienst aufgenommen. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab _____ - ein Auslandsaufenthalt durchgeführt. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab _____ - sonstiges <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab _____ <p>Bitte Bescheinigungen oder sonstige Unterlagen beifügen (z.B. Schul-/Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag).</p>
20 21	<p>J. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (VBL oder andere Zusatzversorgungseinrichtungen)</p> <p>Ich war bereits bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert.</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei _____ Versicherungsnummer _____</p> <p>Wurden Beiträge aus einer früheren Zusatzversicherung erstattet?</p> <p>Ich bin von der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung befreit.</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Bitte Befreiungsbescheid beifügen)</p>

Weiter mit Seite 5

K. Für Beschäftigte im Niedriglohnbereich

In der Sozialversicherung sind bestimmte Beschäftigungen besonders zu prüfen. Hierbei handelt es sich um

- a) geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen das regelmäßige monatliche Einkommen den Betrag von 450,00 Euro nicht überschreitet (dabei werden jährliche Einmalzahlungen anteilig mit berücksichtigt);
- b) kurzfristige Beschäftigungen, die - unabhängig von der Höhe des Einkommens - innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt sind;

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte (450,00 EUR Minijobber)

22 Ich übe gleichzeitig eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im In- oder Ausland aus.

- nein ja, seit _____, ggf. befristet bis _____
- Höhe monatliches Bruttoarbeitsentgelt _____
- Es handelt sich um eine **geringfügig entlohnte** Beschäftigung mit Eigenanteil zur Rentenversicherung
 ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht zusammengefasst.

23 **Erklärung**

Für den Fall, dass meine Beschäftigung als geringfügig entlohnte Beschäftigung zu werten ist, beantrage ich Rentenversicherungsfreiheit.

- nein ja

Hinweis zum Antrag auf Rentenversicherungsfreiheit:

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Die einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Der Arbeitgeber zahlt Pauschbeträge.

Für kurzfristig Beschäftigte

24 Ich habe seit dem 1. Januar dieses Jahres bereits eine/mehrere befristete Beschäftigungen im In- oder Ausland ausgeübt.

- nein
- ja (Bitte alle Beschäftigungen auflisten)
- in einem Angestellten- oder Arbeiterverhältnis
 - in einem Beamtenverhältnis
 - in einer geringfügigen Beschäftigung

gemäß Angaben in nachstehender Tabelle (ggf. Angaben auf gesonderten Blatt)

vom	bis	Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum	Wöchentliche Arbeitszeit	Monatliches Bruttoarbeitsentgelt (einschl. anteiliger Einmalzahlungen)
				<input type="checkbox"/> unter 450 EUR <input type="checkbox"/> über 450 EUR
				<input type="checkbox"/> unter 450 EUR <input type="checkbox"/> über 450 EUR
				<input type="checkbox"/> unter 450 EUR <input type="checkbox"/> über 450 EUR

L. Anlagen**Folgende Unterlagen füge ich bei:**

- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse nach § 175 SGB V
- Geburtsurkunde/n Kind/er
- Studienbescheinigung
- _____
- _____

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, 40192 Düsseldorf, sofort anzuzeigen, und dass ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zu viel erhalten habe, zurückzahlen muss.

Für Beschäftigte im Niedriglohnbereich:

Ich habe das Merkblatt im Anhang zur geringfügig entlohnten Beschäftigung und zur Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereichs zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum_____
Unterschrift**Hinweis:**

Die mit diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des § 18 Datenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) verarbeitet. Ihre Angaben sind erforderlich, um die Sozialversicherungspflicht und die Zusatzversorgungspflicht korrekt zu beurteilen und Ihr Entgelt in der zustehenden Höhe berechnen zu können. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 28 o des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Merkblatt

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450,00 Euro nicht überschreitet. Dabei sind Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) mit dem auf den Kalendermonat umgerechneten anteiligen Betrag zu berücksichtigen.

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht zusammengefasst. Wenn ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübt und das Arbeitsentgelt (einschließlich Einmalzahlungen) insgesamt die Grenze von 450,00 Euro überschreitet, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen der üblichen Beitragspflicht. Vom Arbeitsentgelt werden dann die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Krankenkasse abgeführt. Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann bei einem anderen Arbeitgeber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung zusätzlich ausgeübt werden, ohne dass die beiden Beschäftigungen zusammengerechnet werden (die geringfügig entlohnte Beschäftigung bleibt somit versicherungsfrei). Werden hingegen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, dann wird die zeitlich zuerst begonnene geringfügig entlohnte Beschäftigung außer Acht gelassen, jede weitere Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, sodass im Regelfall Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung auch für die zweite und jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht.

Der Arbeitgeber hat bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in jedem Fall pauschal Beiträge zur Renten- und ggf. Krankenversicherung zu zahlen.

In der Krankenversicherung entstehen durch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung keine Leistungsansprüche.

Seit dem 01. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-EUR-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich derzeit auf 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (derzeit 15 Prozent) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von zurzeit 18,6 Prozent.

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - hier LBV NRW als Gehalt zahlende Stelle - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber oder beim LBV NRW als Zahlstelle, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijobzentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags, meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs zur Meldung bei der Minijobzentrale folgt.

Hinweis der Rentenversicherungsträger:

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen.

Merkblatt

Einkommen innerhalb des Übergangsbereichs (ab 01.07.2019)

Ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Übergangsbereichs liegt vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig zwischen 450,01 Euro und 1.300,00 Euro im Monat liegt. Das Arbeitsentgelt aus mehreren gleichzeitig ausgeübten Beschäftigungen ist dabei zusammen zu rechnen. Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Verteilung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Im Ergebnis hat der Arbeitgeber den „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen; der Arbeitnehmer trägt jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil.

Die Aufnahme einer weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss daher dem LBV immer unverzüglich angezeigt werden.

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Für Arbeitsentgelte aus dem Übergangsbereich wird den Entgeltpunkten ab 01.07.2019 das tatsächliche Entgelt zugrunde gelegt. Die so erworbenen Rentenansprüche entsprechen verhältnismäßig denjenigen aller anderen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten. Rechtsgrundlage dafür ist das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz).